

Reglement über die Bezahlung von Genossenschaftsanteilen aus Mitteln der beruflichen Vorsorge

1 Grundsatz

¹Bei Neubauprojekten können die Mitglieder Mittel der beruflichen Vorsorge für die Finanzierung der zu zeichnenden Genossenschaftsanteile beziehen.

²Die Wohngenossenschaft GEWONA NORD-WEST sorgt für eine beförderliche und einfache Erledigung der erforderlichen Formalitäten.

2 Information

Das versicherte Mitglied soll sich vorgängig bei der eigenen Vorsorgeeinrichtung über die Folgen eines Vorbezugs informieren, insbesondere bezüglich der zulässigen Höhe der Kapitaleistung, des Ausmasses der dadurch verursachten Rentenkürzung und der Besteuerung der Kapitaleistung.

3 Gesuch

¹Ein entsprechendes Gesuch ist durch das Mitglied direkt an die Vorsorgeeinrichtung zu senden, unter Beilage folgender Unterlagen:

- Statuten der Genossenschaft GEWONA NORD-WEST
- vorliegendes Reglement
- Bestätigung der Genossenschaft GEWONA NORD-WEST über die Höhe der vom Gesuchsteller zu zeichnenden Genossenschaftsanteile
- unterzeichneter Mietvertrag (falls Erstvermietung, genügt eine Reservationsvereinbarung)

²Ist das Mitglied verheiratet, muss auch der Ehepartner oder die Ehepartnerin das Gesuch mitunterzeichnen.

4 Bestätigung

Der Betrag wird von der Vorsorgeeinrichtung direkt der Genossenschaft GEWONA NORD-WEST überwiesen. Diese bestätigt der Vorsorgeeinrichtung schriftlich den Eingang der Zahlung (Art. 16 Abs. 3 WEFV).

5 Rückzahlung

Nach der Beendigung des Mietverhältnisses wird der vorbezogene Betrag ohne Verrechnung mit möglichen Forderungen gegenüber der versicherten Person an die Pensionskasse rücküberwiesen. Es gelten dabei die Rückzahlungsfristen gemäss den Statuten der Genossenschaft GEWONA NORD-WEST.

6 Mögliche Bezugshöhe / Mietzinskaution

¹Werden Genossenschaftsanteilscheine mit Mitteln der beruflichen Vorsorge bezahlt, so ist das Mitglied verpflichtet, Anteilscheine in der Höhe von mindestens drei Bruttomonatsmietzinsen als Sicherheit selbst zu zeichnen.

²In begründeten Ausnahmefällen kann die Sicherheit auch durch die Bürgschaft einer Drittperson oder mit einer Garantie geleistet werden.

³ Die Verrechnung von Forderungen der Genossenschaft mit Forderungen des Mitglieds auf Rückzahlung von Genossenschaftsanteilen, die mit Mitteln der beruflichen Vorsorge bezahlt wurden, ist ausgeschlossen.

7 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am XX vom Vorstand der Genossenschaft GEWONA NORD-WEST genehmigt.